

VESTISCHE FREUNDEGESELLSCHAFT
der Westfälischen Hochschule in Recklinghausen
(Freundegesellschaft) e. V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vestische Freundegesellschaft *der Westfälischen Hochschule in Recklinghausen* (Freundegesellschaft).
2. Er wird als nichtwirtschaftlicher Verein geführt und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
Er führt den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt zum Nutzen der Wissenschaft und Wirtschaft die Förderung von Studium, Forschung und Technologietransfer an der Abteilung Recklinghausen der *Westfälischen Hochschule* (nachstehend kurz: Hochschule).
2. Dieser gemeinnützige Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Aufbau eines engen Kontaktes zwischen Hochschule und Praxis,
 - Finanzielle Förderung der Hochschule in Recklinghausen, beispielsweise durch Bereitstellung von Ausbildungsbeihilfen und Kostenbeträgen für wissenschaftliches Personal, Finanzierung von wissenschaftlichen Kongressen und Publikationen,
 - Pflege von vertrauensvollen Kontakten zwischen Dozenten und Studentenschaft der Hochschule einerseits und Bürgern, Behörden, Institutionen und gewerblicher Wirtschaft andererseits,
 - Pflege der Verbindung der aktiven und ehemaligen Studenten und Lehrenden der Hochschule in Recklinghausen mit der Bildungsstätte,
 - Wahrnehmung aller sonstigen Möglichkeiten der ideellen und materiellen Förderung der Hochschule in Recklinghausen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins beispielsweise aus Beiträgen, Zuwendungen und Vermögensbildung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Beschlüsse, durch die

- eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
- der Verein aufgelöst, in eine andere Organisation eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die an der Erreichung des Vereinszwecks interessiert sind.
2. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein und die Erreichung seines Zweckes in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben muss bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss bewirkt werden, wenn es
 - gröblich gegen den Vereinszweck verstößt,
 - das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrags im Rückstand bleibt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Brief per Einschreiben mit Rückschein bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Beirat innerhalb von vier Monaten seit Eingang der Berufung über die Berufung zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem

Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf irgendeinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzierung der Zwecke des Vereins erfolgt durch
 - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder (Spenden),
 - ggfls. Zuwendungen Dritter,
 - sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Staffelung ist möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme des Wirtschaftsplanes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der beiden, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, zu bestimmenden Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder die von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich bei der Stimmrechtsausübung durch ein anderes Vereinsmitglied, das eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat, vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder nötig.
6. Über die Versammlung ist eine Ergebnisschrift zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Geschäftsführer,
 - sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Nur Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern können in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel und stellt den Wirtschaftsplan auf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbe-rechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ent-scheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertre-tenen Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisschrift zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
9. Die Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichti-gem Grunde erfolgen.
10. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode solange aus, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
11. Der Präsident der Westfälischen Hochschule und der Bürgermeister der Stadt Recklin-ghausen sind als Gast zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Zu den Vorstandssitzun-gen ist jeweils der Dekan bzw. ein Mitglied des Dekanats der in Recklinghausen vertre-tenen Fachbereiche einzuladen. Der Vorsitzende des Beirates hat ebenfalls Gastrecht.

§ 11 Beirat

1. Dem Beirat sollten, soweit möglich, angehören
- der Präsident und der Vizepräsident für Wirtschaft- und Personalverwaltung der *Westfälischen Hochschule*.
2. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
5. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern einberufen.
6. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er hat ferner die Aufgabe, über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden.
7. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Beiratsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 fällt das Vermögen des Vereins an die Westfälische Hochschule Standort Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Liquidation des Vereins wird durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorsitzenden durchgeführt.



